



Richtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Gewährung eines Wiesbaden-Bonus

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und Wissenschaft. Die Studierenden, Auszubildenden sowie Schülerinnen und Schüler sollen sich in Wiesbaden wohlfühlen und mit der Stadt identifizieren. Der einmalige Wiesbaden-Bonus für Studierende, Auszubildende sowie Schülerinnen und Schüler soll die Entscheidung für die Landeshauptstadt Wiesbaden als Lernort und Heimatstadt erleichtern und wird nach den folgenden Regelungen gewährt.
- (2) Die Richtlinie gilt ergänzend zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Art und Umfang des Wiesbaden-Bonus

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 und § 4 dieser Richtlinie gewährt die Landeshauptstadt Wiesbaden einen einmaligen Wiesbaden-Bonus in Höhe von 100 Euro.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.
- (3) Der Wiesbaden-Bonus wird nur im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Gelder bewilligt werden.

§ 3 Antragsberechtigte

Die Landeshauptstadt Wiesbaden gewährt allen Studierenden, Auszubildenden sowie Schülerinnen und Schülern den Wiesbaden-Bonus.

§ 4 Antragsvoraussetzungen

- (1) Der Wiesbaden-Bonus wird nur bei erstmaliger Anmeldung des Hauptwohnsitzes der Antragstellenden in der Landeshauptstadt Wiesbaden gewährt. Eine eigenständige Haushaltsführung muss vorliegen.
- (2) Studium, Ausbildung oder Schulbesuch dürfen nicht lediglich eine Nebenbeschäftigung sein, sondern müssen vielmehr die Hauptbeschäftigung darstellen.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Wiesbaden-Bonus wird nur auf Antrag gewährt. Die Beantragung soll über den eingerichteten Online-Civento-Prozess erfolgen
- (2) Im Rahmen der Online-Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen:

Nachweis über die Schüler-, Auszubildenden- oder Studierendeneigenschaft durch:

- Immatrikulationsbescheinigung;
- aktuelle Bestätigung der Schule/Ausbildungsstätte über die Schüler- oder Auszubildendeneigenschaft auf einem Bescheinigungsvordruck;
- Eigenerklärung im Laufe des Antragsprozesses hinsichtlich der Voraussetzung „hauptberuflich“.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in Kraft.